

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 37 SGB II Antragserfordernis

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023:

- [Rz. 37.1:](#) Klarstellung, dass Leistungen nur auf Antrag erbracht werden und Hinweis auf die Auswirkungen des § 85 sowie auf die Auslegung der Antragstellung.
- [Rz. 37.2:](#) Klarstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung, sofern keine Rückwirkung auf den Monatsersten erfolgt und Darlegung zum Zeitpunkt bei Antragstellung mittels digitalem Hauptantrag. Aufnahme eines Hinweises auf die Besonderheit des Antrags auf einmonatige Leistungen. Erläuterung, dass der Zeitpunkt der Antragsrückwirkung maßgebend für die Beurteilung ist, ob Einkommen oder Vermögen vorliegt.
- [Rz. 37.6:](#) Kann ein Antrag nicht gestellt werden, weil weder das Online-Portal (insbesondere der Online-WBA und der digitale Hauptantrag) noch die gemeinsame Einrichtung (gE) zur Verfügung stehen, kann der Antrag zurückwirken. Hinweis auf die Möglichkeit zur Antragstellung für Leistungen, die nur auf einen Monat bezogen ist und textliche Verdeutlichung, wann laufende Leistungen (nicht einmonatige Leistungen) gemeint sind.
- [Rz. 37.7:](#) Aufnahme, dass abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst gilt.
- [Rz. 37.7a:](#) Erläuterungen zum Antrag auf einmonatiges, einmaliges Bürgergeld.
- [Rz. 37.7b:](#) Ein Antrag auf einmaliges, einmonatiges Bürgergeld kann bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem eine Heizkostennachforderung fällig wird, rückwirkend gestellt werden. Dies gilt auch für Abrechnungen, deren Fälligkeit im Jahr 2022 lag und für die innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit im Jahr 2023 ein Antrag auf einmaliges, einmonatiges Bürgergeld gestellt wird.
- [Rz. 37.7c:](#) Erläuterungen zur Vermögensprüfung beim einmaligen, einmonatigen Antrag auf Bürgergeld.
- [Rz. 37.7d:](#) Die Leistung für eine einmonatige, einmalige Heizkostennachzahlung kann für Abrechnungen, die ab Oktober 2022 fällig sind, und nur bis spätestens zum 31.12.2023 beantragt werden.
- [Rz. 37.7e:](#) Bei der Bearbeitung eines Antrages auf einmaliges, einmonatiges Bürgergeld besteht die Beratungspflicht, falls nicht nur eine einmalige Bedarfsunterdeckung vorliegt. Ggfs. ist ein ergänzender Antrag auf laufende Leistungen zu stellen.
- [Rz. 37.8:](#) Ergänzung der Hinweise zur Rücknahme von Anträgen und Hinweis zum Umgang mit einem digitalen Verzicht auf Leistungen.
- [Rz. 37.9:](#) Erläuterungen zur Dokumentation der Antragstellung über den Online-WBA oder den digitalen Hauptantrag und Hinweis zur Identitätsprüfung.
- [Rz. 37.10:](#) Bei einer elektronischen Identifizierung ist eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich. Klarstellung, dass eine Identifizierung einer Person vorzugsweise durch die Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen soll.
- [Rz. 37.11:](#) Enthält der bei einer elektronischen Identifizierung verwendete Nachweis keine Anschrift, ist diese gesondert zu prüfen. Erfolgte die Identifizierung bei einer Agentur für Ar-

Fachliche Weisungen § 37 SGB II

beit, ist eine Identifizierung bei der gE nur erforderlich, wenn seitdem Änderungen eingetreten sind oder es begründete Zweifel an der Identität des Antragstellenden gibt. Bestehen Zweifel, dass die mit den Nachweisdokumenten belegten Angaben noch gültig sind, kann die gE jederzeit eine erneute Überprüfung vornehmen. Als Nachweisdokument kann auch ein Gefangenendatenblatt dienen.

Klarstellung, dass eine Leistungsbewilligung erst nach einer erfolgreichen Identitätsprüfung erfolgen darf.

Klarstellung, dass Rechtsgrundlagen für die Versagung aufgrund fehlender Identitätsnachweise die §§ 61, 66 SGB I sind.

- [Rz. 37.12](#): Filterbare Umsatzübersichten sind bei der Beurteilung der Lebenssituation der Antragstellenden nicht gleichwertig mit Kontoauszügen.
- [Rz. 37.13](#): Aufnahme eines Hinweises auf § 85.
- [Rz. 37.13a](#): Erläuterungen zu § 85 und Hinweis auf die Pflicht zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit durch die Antragstellenden. Aufnahme eines Hinweises auf die Vorlagepflicht von eigenen Unterlagen (s. Beispiel).
- [Rz. 37.17](#): Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 13.07.2022 (Az.: B 7/14 AS 52/21 R) zur Antragstellung eines Darlehens für Mietschulden für Zeiträume ohne Leistungsbezug. Ergänzender Hinweis auf den Prüfungsumfang bei Personen, die neu in die BG einmünden.
- [Rz. 37.23](#): Anwendbarkeit der Erläuterungen zum Leistungsverzicht auch auf den digitalen Leistungsverzicht. Klarstellung, dass bei der Erklärung des Leistungsverzichts im Zweifel der Wille von Erklärenden weiter erforscht werden muss.
- [Rz. 37.30](#): Ergänzung eines Verweises auf die Fachlichen Hinweise §§ 11 – 11b bezüglich der Einkommensanrechnung.
- [Rz. 37.33](#): Erläuterungen zur Vorlagepflicht von Unterlagen durch Personen (z. B. bei vermuteter Partnerschaft), deren Zugehörigkeit zur BG nicht eindeutig ist.
- Im Übrigen wurde eine einheitliche Verwendung von Abkürzungen/Genderformen und eine sprachliche Unterscheidung eingeführt, wenn es sich nicht um den einmonatigen Antrag, sondern um laufende Leistungen handelt. Die einzelnen Anpassungen wurden zwecks besserer Lesbarkeit an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Fassung vom 12.01.2021:

- Aktualisierung des [Gesetzestextes](#).
- [Rz. 37.5](#): Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Absatz 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist zu dokumentieren.
- [Rz. 37.7](#): Aktualisierung zum Antragsumfang. Nur Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.
- [Rz. 37.12](#): Regelmäßig sind Kontoauszüge für die letzten drei Monate für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorzulegen.

Fassung vom 20.03.2019

Die Fachlichen Weisungen wurden neu strukturiert und in vielen Punkten geändert.

Gesetzestext

§ 37 SGB II Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

§ 12

Zu berücksichtigendes Vermögen

(3) Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind.

(4) Satz 5: Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.

(5) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.

(6) Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22 SGB II

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

§ 40 SGB II

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(7) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 65 SGB II

Übergangsregelungen aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

(3) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei den Karenzzeiten nach § 12 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(6) § 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

§ 71 SGB II

Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(2) ...

§ 85 SGB II

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Abweichend von § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I):

§ 46 Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X):

§ 28 Wiederholte Antragstellung

(1) Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Inhaltsverzeichnis

1.	Antragstellung.....	1
2.	Verfahren	10
3.	Besonderheiten	14
4.	Nachholung eines Antrages	15
5.	Verzicht.....	16

1. Antragstellung

(1) Die Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher Antragstellende dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringen, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Die gemeinsame Einrichtung (gE) ist gehalten, den wirklichen Willen der Antragstellenden – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen. Hierbei ist mit Blick auf § 2 Absatz 2 SGB I im Zweifel davon auszugehen, dass Antragstellende die für sie günstigere Leistung aus dem angegangenen Sozialleistungsbereich in Anspruch nehmen möchten, sofern weder ein anderer Vortrag erfolgt oder gesetzliche Regelungen ein anderes Vorgehen erfordern. Im Rahmen der Antragstellung sind Antragstellende auch über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren (§ 14 SGB I). Der zuständige Träger soll Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 2).

Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Bei der Ermittlung des Willens der Antragstellenden ist auch zu erfragen, ob die Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt begehrt werden (Antragstellung mit Wirkung zum ...). Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 wirkt der Antrag grundsätzlich auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde eine Ausnahme von diesem Grundsatz aufgenommen. Es besteht nach § 37 Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit, Bürgergeld einmalig für einen Monat, bis zu drei Monate rückwirkend, zu beantragen. Nähere Ausführungen hierzu befinden sich unter Rz. 37.7a ff.

Die grundsätzliche Rückwirkung des Antrages auf den Ersten des Monats hat zur Folge, dass Einnahmen und Ausgaben regelmäßig monatsweise gegenübergestellt werden können. Dass der frühestmögliche Leistungsbeginn beantragt wird, ist nicht erforderlich.

Werden Leistungen zu einem bestimmten Stichtag beantragt, werden sie ab diesem Tag erbracht, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen kommt es allerdings nicht auf den Tag an, ab dem Leistungen beantragt wurden, sondern auf den Tag der Antragstellung (bei laufenden Leistungen daher auf den Monatsersten). Hierauf sind die Antragsteller im Wege der Beratung hinzuweisen (§ 14 SGB I).

**Antragstellung
(37.1)**

**„mit Wirkung zum“
(37.2)**



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Beispiel:

A hat bis zum 10.06. Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dieses wird ihm am 13.06. ausgezahlt. Am 15.06. beantragt er laufende Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 14.06.

Entscheidung:

A ist darauf hinzuweisen, dass er, wenn er laufende Leistungen erst ab dem 14.06. beantragt, für die Zeit bis einschließlich zum 13.06. keine Leistungen nach dem SGB II erhält und darauf, dass für die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen der Erste des Monats der Antragstellung (im Beispiel: der 01.06.) maßgeblich ist. Denn durch eine zulässige leistungsrechtliche Beschränkung eines Antrags auf laufende Leistungen nach dem SGB II können Antragstellende nicht die weitere Wirkung des Antrags ausschließen (vergleiche BSG, Urteil vom 28.10.2014 - B 14 AS 36/13 R).

Im vorliegenden Fall würden bei ausdrücklichem Wunsch, die laufenden Leistungen erst ab dem 14.06. zu beziehen, das Einkommen zunächst für den Bedarf für den gesamten Monat berücksichtigt, der Zahlbetrag im Anschluss aber nur zu 17/30 ausgezahlt. Antragstellende könnten nicht verhindern, dass das Monatsprinzip bei der Berücksichtigung des Einkommens greift, lediglich der Zahlbetrag würde anteilig in der Folge ermittelt. Auf diese Folgen der gewünschten Wirkung der Antragstellung ist die antragstellende Person hinzuweisen.

Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.

Ein fehlender Nachweis der Identität (digital oder analog) hat zur Folge, dass ein im Übrigen entscheidungsreifer Erstantrag noch nicht bewilligt werden kann. Hier ist die Versagung zu prüfen (siehe Fachliche Weisung zu den §§ 60 – 67 SGB I). Sofern trotz mehrerer Aufforderungen zur Mitwirkung berechnete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person bestehen bleiben, darf keine Ermessensentscheidung nach § 66 SGB I (Versagung/Entziehung) ergehen, sondern es erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

Wird der Antrag postalisch oder per E-Mail gestellt, ist maßgebliches Datum der Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs. Wird der Antrag digital (Online-Weiterbewilligungsantrag - Online-WBA - und der digitale Hauptantrag über das Online-Portal) gestellt, gilt regulär der Tag der Übermittlung des elektronischen Antrages als Tag der Antragstellung.

(3) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 Absatz 1 SGB I). Die gesetzliche Vertretung soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.

**Minderjährige
Antragstellende
(37.3)**



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

(4) Bei der Antragstellung kann sich jede am Verwaltungsverfahren beteiligte Person (§ 12 SGB X) durch eine bevollmächtigte Person (§ 13 SGB X) vertreten lassen. Zudem wirkt der Antrag der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach der Vertretungsvermutung des § 38 in der Regel auch für die übrigen Mitglieder der BG. Einzelheiten sind in den Fachlichen Weisungen zu § 38 geregelt.

**Bevollmächtigung
(37.4)**

(5) Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist zu dokumentieren. Zuständiger Leistungsträger in diesem Sinne ist auch ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6b.

**Unzuständiger
Träger
(37.5)**

(6) Der Antrag hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Laufende Leistungen nach dem SGB II stehen daher erst ab Antragstellung (ggf. beim unzuständigen Träger) zu. Der Antrag auf laufende Leistungen nach dem SGB II wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2), sofern für die Zeiten der Antragsrückwirkung keine Ausschlussstatbestände vorliegen. Die einzige Ausnahme von der Antragsrückwirkung auf den Ersten des Monats der Antragstellung stellt die einmalige Beantragung von Bürgergeld dar, die lediglich für den Monat, in dem eine Zahlung von Heizkosten aufgrund der Jahresabrechnung oder der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln fällig wird, erfolgt. Näheres hierzu s. Rz. 37.7a ff.

**Wirkung
(37.6)**

Eine Weitergewährung von laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Ende eines Bewilligungszeitraumes (BWZ) setzt einen neuen, konstitutiv wirkenden Antrag voraus. § 37 gilt nicht nur für die Erstbewilligung, sondern auch für jede Folgebewilligung. Für einen Zeitraum vor der (erneuten) Antragstellung können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht werden (§ 37 Absatz 2 Satz 1).

Ist es für die antragstellende Person aus nicht selbstverschuldeten Gründen unmöglich, einen Antrag zu stellen, weil weder die Behörde dienstbereit ist noch der digitale Hauptantrag oder der Online-WBA im Online-Portal ganztägig genutzt werden können, so wirkt der Antrag auf den Tag zurück, an dem die Antragstellung beabsichtigt war. Dies gilt allerdings nur, wenn die Antragstellung unmittelbar nach dem verhindernden Ereignis erfolgt (s. § 27 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB X). Die Antrag stellende Person hat ihre Absicht hierbei glaubhaft der gE zu erklären. Ergeht die Antragstellung nicht umgehend, ist innerhalb von zwei Wochen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X zu beantragen. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde dann fristgerecht eingereicht, ist der Antrag so zu prüfen, als ob das unverschuldete Fristversäumnis nicht erfolgt wäre. Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können zum Beispiel Katastrophen wie Hochwasser oder ein Brand der gE sein. Zur Überprüfung der



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Ausfallzeiten des Online-Portals steht den Mitarbeitenden die Intranetseite IT-Verfügbarkeit der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Sofern eine Antragstellung per Online-Portal nicht möglich ist, werden Kunden und Kundinnen unmittelbar über die technischen Einschränkungen informiert. Die antragstellende Person ist somit unmittelbar verpflichtet, die gE auf einem anderen Wege über die Antragstellung (z. B. Kontaktaufnahme per Telefon oder per Vorsprache oder Antragseinreichung) zu informieren und die Antragstellung durchzuführen, um den Tag der Antragstellung an diesem Tag zu erreichen. Die gE wird von den Umständen, die eine Einreichung der Unterlagen zu einem früheren Zeitpunkt verhindern, Kenntnis haben, im Übrigen hat die Behörde den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen (s. § 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz). Technische Probleme, die auf Seiten der antragstellenden Person bestehen oder der Ausfall der Internetverbindung bei den Antragstellenden, führen nicht zu einer Rückwirkung des Antrags. In diesem Fall besteht auch nicht die Möglichkeit, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen.

(7) Die Antragstellung wirkt für alle Träger nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3 für alle im Antrag aufgeführten Personen der BG (Ausnahmen siehe unten). Die Antragstellung erfasst auch Leistungsansprüche, deren Voraussetzungen erst nach Antragstellung erfüllt werden (z. B. Mehrbedarfe – vergleiche Fachliche Weisungen zu § 21, Rz. 21.2). Später in die BG eintretende Personen sind gemäß den Angaben in der Veränderungsmitteilung und spätestens ab Eingang der entsprechenden Veränderungsmitteilung zu berücksichtigen; Kinder ab Geburt.

Antragsumfang (37.7)

Eingliederungsleistungen, wenn diese auf Geldleistungen gerichtet sind, Leistungen nach § 24 Absatz 1 und Absatz 3 sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1). Von diesem Grundsatz wurde mit § 71 Absatz 1 SGB II eine temporäre Ausnahme für Lernförderung aufgenommen. Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen BWZ nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(8) Für Anträge, die ab 1. Januar 2023 gestellt werden und die von vorneherein auf den Monat beschränkt sind, in dem die Nachzahlung für die Heizkostenabrechnung oder die Ausgaben für die Heizung aufgrund von angemessener Bevorratung fällig sind, gilt eine Sonderregelung (§ 37 Absatz 2 Satz 3). Entgegen den Anträgen auf laufende Sozialleistungen nach dem SGB II handelt es sich hierbei um einen Antrag, bei dem ausdrücklich erklärt wird, dass dieser nur für einen Monat gilt.

Antrag auf einmonatiges Bürgergeld aufgrund von Heizkosten (37.7a)



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Für diesen Antrag ist – anders als beim Antrag auf laufende Sozialleistungen – eine Rückwirkung über den Monatsersten der Antragstellung hinaus möglich, wenn er spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Fälligkeit der Heizkostenabrechnung oder der Heizmittelbevorratung gestellt wird. Die Rückwirkung erfolgt dann auf den Monatsersten des Monats, in dem die Zahlung der Heizkosten erstmalig fällig war. Die Fälligkeit kann sich aus allgemeinen Regelungen (vgl. § 271 BGB: grundsätzlich sofortige Fälligkeit), aus vertraglichen Vereinbarungen (auch durch ein erst in der Rechnung benanntes Zahlungsziel) oder besonderen gesetzlichen Regelungen ergeben.

**Antragsrückwirkung
bis zu drei Monaten
(37.7b)**

Es handelt sich insoweit um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nur auf den Monatsersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, zurückwirkt (s. § 37 Absatz 2 Satz 2).

Gründe für die Einführung des § 37 Absatz 2 Satz 3 sind die erheblichen Energiepreissteigerungen und das Ziel, auch bei zu erwartenden, hohen Heizkostennachzahlungen das Existenzminimum sicherzustellen. Ein solcher Antrag stellt einen Antrag auf einmaliges Bürgergeld dar und ist – bezogen auf den Fälligkeitsmonat – im gleichen Umfang zu prüfen wie die weiteren Anträge nach § 37 Absatz 1.

Gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 gilt für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, die nur für einen Monat erfolgt, weil Einkommen erzielt wird, keine Karenzzeit. Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt (vgl. § 12 Absatz 6 Satz 2); dem Antrag ist eine Selbstauskunft beizufügen. Nachweise sind nur nach Aufforderung einzureichen.

**Vermögensprüfung
bei Anträgen auf ein-
maliges Bürgergeld
erforderlich
(37.7c)**

Die neue Regelung in § 37 Absatz 2 Satz 3 gilt für alle Anträge, die ab dem 01.01.2023 gestellt werden. **Die Sonderregelung gilt auch für Fälligkeitsmonate ab Oktober 2022, die noch von einem Antrag im Januar 2023 erfasst werden können.** Die rückwirkende Antragstellung aufgrund der Heizkosten ist zeitlich beschränkt, da diese Regelung nur für Anträge gilt, die bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

**Geltungszeitraum
(37.7d)**

Beispiel 1:

A erhält im August 2022 eine Heizkostenabrechnung mit Fälligkeit im Oktober 2022. Er begleicht diese noch nicht und stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II im Januar 2023 und begehrt die einmalige Bewilligung von Leistungen zur Begleichung der Heizkostenabrechnung.

Für die Frage, ob ein Antrag auf einmalige Leistungen zur Deckung einer Heizkostenabrechnung rechtzeitig gestellt wurde, kommt es nicht auf den Monat an, in dem die Rechnung zuzuging, sondern auf den Monat der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung.



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Dies ist hier Oktober 2022. Daher hatte A bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat (also hier bis Ende Januar 2023) Zeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag ist somit rechtzeitig eingegangen.

Beispiel 2:

A hat am 15.12.2022 eine Heizkostenabrechnung erhalten. Hieraus ergibt sich eine Nachzahlungsforderung mit Fälligkeit am 15.01.2023. Tatsächlich begleicht er sie am 05.02.2023. Erst am 03.05.2023 stellt A einen Antrag für den Monat der Heizkostennachzahlung.

Da die Nachzahlung im Januar 2023 fällig wurde, hätte A bis Ende April 2023 Zeit gehabt, den Antrag zu stellen. Sein im Mai 2023 gestellter Antrag ist daher verspätet und kann nicht mehr auf den Fälligkeitsmonat (Januar 2023) zurückwirken. Die beantragte Leistung ist abzulehnen.

Beispiel 3:

A heizt mit Öl. Sein Vorrat neigt sich dem Ende zu. Um Schäden an der Heizungsanlage zu vermeiden, bezieht er 500 L Öl. Die Lieferung und Barzahlung erfolgten am 01.02.2023. Am 29.04.2023 stellt er einen Antrag auf Kostenübernahme für die Heizkosten.

Falls die Zahlungsverpflichtung am 01.02.2023 fällig gewesen sein sollte (hierfür könnte die Barzahlung sprechen, je nach dem Inhalt der Rechnung kann der Fälligkeitstermin aber auch vom Tag der Lieferung abweichen), hätte A bis Ende Mai 2023 Zeit gehabt, einen Antrag zu stellen. Sein Antrag vom 29.04.2023 ist somit rechtzeitig innerhalb der Frist eingegangen und wirkt auf den Beginn des Fälligkeitsmonats (01.02.2023) zurück.

Beispiel 4:

A erhält von seinem Vermieter eine kombinierte Neben- und Heizkostenabrechnung mit Fälligkeit zum 01.03.2023, die mit einer Nachzahlung schließt. Er begleicht die Abrechnung am 01.04.2023. Am 02.05.2023 stellt er einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund der Heizkostenabrechnung.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden geprüft. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur die Heizkostenabrechnung, sondern (wie bisher) auch die Nebenkostenabrechnung als tatsächliche Kosten der Unterkunft zu betrachten sind und mit in die Ermittlung des Gesamtbedarfes für diesen Monat einfließen.

Beispiel 5:

B erhält am 01.04.2023 die Zahlungsaufforderung für die Heizkostennachzahlung der Abrechnung vom 01.03.2023. Die Heizkostenabrechnung hatte kein explizites Fälligkeitsdatum und andere Anhaltspunkte zur Fälligkeit der Forderung liegen nicht vor. Gemäß § 271 BGB ist die Forderung sofort fällig, wenn eine Fälligkeit in



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

der Abrechnung nicht ausdrücklich erwähnt wurde oder eine stillschweigende Bestimmung der Fälligkeit vorliegt. Damit ist die Forderung auch am 01.03.2023 fällig. Am 01.08.23 stellt B einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund der Heizkostennachzahlung.

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist abzulehnen, weil eine rückwirkende Antragstellung für März 2023 nicht mehr möglich ist.

Die Anwendung des § 37 Absatz 2 Satz 3 gilt für alle Anträge auf einmaliges Bürgergeld aufgrund der Heizkosten(nachzahlung), die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Beispiel 1:

D hat am 01.11.2022 eine Heizkostenabrechnung mit einer Nachzahlung erhalten (Fälligkeit im Dezember 2022). Sie zahlt die Nachzahlung am 23.12.2022. Am 03.01.2023 beantragt sie einmaliges Bürgergeld aufgrund der Heizkostennachzahlung aus November.

Der Antrag ist fristgerecht und daher zu prüfen, da er innerhalb von drei Monaten nach dem Monat der Fälligkeit der Heizkostenabrechnung gestellt wurde.

Beispiel 2:

E hat am 01.11.2022 eine Heizkostenabrechnung mit einer Nachzahlung erhalten (Fälligkeit im November 2022) und die offene Forderung seines Wärmeversorgers noch nicht beglichen. Im Januar 2023 begleicht er die offene Forderung und stellt im Februar 2023 einen Antrag auf einmaliges Bürgergeld aufgrund seiner Aufwendungen.

Ein einmonatiges Bürgergeld zur Begleichung der Heizkostennachzahlung ist möglich. Die offene Forderung des Wärmeversorgers war im November 2022 fällig. Der Antrag wurde innerhalb von drei Monaten nach dem Monat der Fälligkeit der Heizkostenabrechnung gestellt. Die tatsächliche Zahlung im Januar 2023 ist nicht maßgeblich.

Beispiel 3:

A stand im Jahr 2022 nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Sein Vermieter forderte von ihm ab Juni einen höheren Abschlag für die Heizkosten. A ist dieser Forderung nicht nachgekommen. Daher erhält er am 01.11.2022 eine Nachzahlung für Heizkosten in Höhe von 1.000 EUR. Am 01.01.2023 stellt A einen Antrag auf einmonatiges Bürgergeld aufgrund der hohen Heizkostenabrechnung. Der gE fällt bei der Prüfung der Heizkostenabrechnung die geringe Höhe der gezahlten Abschläge auf und ermittelt den Sachverhalt.

Bei der Entscheidung über den Antrag auf einmaliges Bürgergeld werden nicht die vollen Heizkostennachzahlungen berücksichtigt.



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Es handelt sich anteilig um Forderungen, die bereits vor Fälligkeit der Heizkostenabrechnung fällig waren, aber nicht beglichen wurden. Demnach berechnet die gE, welche Abschläge hätten gezahlt werden müssen und mindert entsprechend die Heizkostennachzahlung um die Beträge, die nicht geleistet wurden. Der dann noch offene Betrag wird als Bedarf für die tatsächlichen Heizkosten im Monat, für den die Antragstellung erfolgt, berücksichtigt.

Beispiel 4:

B steht nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II und erhält im Oktober 2022 vom Vermieter eine Heiz- und Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2020. Sie schließt insgesamt mit einer Nachzahlung für die Nebenkosten, die bereits um das Guthaben aus dem Teil für die Heizkostenabrechnung reduziert wurde. Der Vermieter nennt kein Fälligkeitsdatum für die Begleichung der offenen Forderung; sie ist somit sofort (im Oktober 2022) fällig (vgl. § 271 Absatz 1 BGB). B stellt im Februar 2023 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II.

Der Antrag auf einmonatiges Bürgergeld aufgrund der Heiz- und Nebenkostenabrechnung ist abzulehnen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Erster Grund ist die Verfristung der vorgelegten Abrechnung (vgl. § 556 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BGB: "Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen; ... Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten." Somit wird nach Ablauf der zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums keine Zahlungspflicht mehr ausgelöst, es sei denn der Vermieter hat die Verzögerung nicht zu vertreten; vgl. Schur in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 556 BGB (Stand: 01.02.2023), Rn. 88. Die Forderung ist demnach nicht zu leisten.

Außerdem wäre die Forderung, wenn sie entstanden wäre (wenn die Vermieterin oder der Vermieter die verspätete Geltendmachung also nicht zu vertreten hätte), bereits im Oktober 2022 fällig gewesen. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde nach dem Ablauf der Frist von drei Monaten gestellt. Darüber hinaus sind aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung die Nebenkosten herauszurechnen. § 37 Absatz 2 Satz 3 sieht ausschließlich eine Rückwirkung der Antragstellung aufgrund erhöhter Heizkosten vor. Da aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung erkennbar ist, dass die Nachzahlung ausschließlich aus den Nebenkosten entstanden ist, scheidet auch aus diesem Grund die einmonatige Antragstellung zur Sicherung der Heizkosten aus.

Beispiel 5:

C steht nicht im laufenden Bezug von Leistungen und bezieht am 01.12.2022 Öl in Höhe von 3.200 EUR (ca. 3.000 L). Im Januar 2023 stellt C den Antrag auf einmonatiges Bürgergeld. Der Antrag ist auch darauf zu prüfen, inwieweit die Bestellung von 3.000 L



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Heizöl angemessen war. Trifft dies nicht zu, ist der Antrag abzulehnen.

Beispiel 6:

C bestellt im November 2022 für 1.500 EUR (ca. 1000 L) Heizöl. Er erhält einen staatlichen Zuschuss für den Bezug der Heizölkosten. C stellt im Januar 2023 einen Antrag auf die Gewährung von einmonatigem Bürgergeld.

Der Antrag ist zu prüfen. Der staatliche Zuschuss mindert die tatsächlichen Aufwendungen des C für die Heizkosten. Daher mindert sich der Gesamtbedarf. Es erfolgt eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit unter Zugrundelegung des reduzierten Bedarfes für die Heizkostennachzahlung.

Beispiel 7:

C bestellt im November 2022 für 1.500 EUR (ca. 1000 L) Heizöl. Er könnte einen staatlichen Zuschuss für den Bezug der Heizölkosten bekommen, beantragt ihn aber nicht.

Bei der Antragstellung ist C auf die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung zu verweisen. Zur Sicherung des Existenzminimums wird der Antrag auf einmonatiges Bürgergeld vorläufig bewilligt und er wird zur Antragstellung aufgefordert.

Sofern bei der Antragstellung für einen Monat aufgrund der Heizkosten bekannt wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist die antragstellende Person im Rahmen der Beratungspflicht darauf hinzuweisen (vgl. Rz. 37.1, 37.2). Werden auch laufende Leistungen begehrt, handelt es sich rechtlich um zwei Anträge, die gesondert zu prüfen sind. Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber einer erstmaligen Antragstellung ohne vorherige, einmonatige Beantragung von Leistungen nach dem SGB II. Möglicherweise bereits vorliegende Unterlagen mit fortlaufender Gültigkeit (wie z. B. ein Arbeitsvertrag, ein Mietvertrag o. Ä.) müssen allerdings nicht noch einmal eingereicht werden.

Beispiel:

D erhält eine Heizkostennachzahlung im März 2023, die im April 2023 fällig ist. Er stellt einen Antrag auf einmonatiges Bürgergeld im Juli 2023. Die gE prüft den Antrag und stellt fest, dass aufgrund des geringen Einkommens wahrscheinlich auch ein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Die gE weist D auf den möglichen, laufenden Anspruch auf Bürgergeld hin. D erklärt, dass er fortlaufend Leistungen nach dem SGB II erhalten möchte und reicht die von der gE erbetenen Nachweise hierfür ein. D kann daher frühestens ab dem 01.07.2023 laufende Leistungen nach dem SGB II erhalten. Der Antrag auf einmaliges Bürgergeld bezüglich der Heizkosten erstreckt sich nur auf den Monat April

Beratungspflicht auf möglichen Anspruch auf laufende Leistungen (37.7e)



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

2023. In den Monaten Mai und Juni 2023 besteht kein Anspruch auf Bürgergeld, weil für diese Monate kein wirksamer Antrag vorliegt.

(9) Der Antrag ist dann wirksam gestellt, wenn er unmittelbar bei der gE oder einer unzuständigen Stelle nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I eingeht (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB I). Anträge, die bei einer unzuständigen Stelle eingegangen sind, sind unverzüglich an die zuständige gE weiterzuleiten.

(10) Der Antrag kann als Willenserklärung bis zum Zugang der Bewilligung **zurückgenommen** werden. Eine Rücknahme kann dann nicht mehr zurückgenommen werden. Das bedeutet, dass die Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person dazu führt, dass der Antrag als nicht gestellt gilt. Teilt sie sodann mit, dass sie doch an dem Antrag festhalten möchte, führt diese Erklärung nicht dazu, dass der ursprüngliche Antrag wieder auflebt.

**Rücknahme des Antrags
(37.8)**

Mit dem Erhalt der Bewilligungsentscheidung erlischt die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags. Es ist nicht möglich, durch nachträgliche Beschränkung oder teilweise Rücknahme des Antrags nach Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln.

Sowohl Widerruf als auch Rücknahme des Antrages sind durch eine schriftliche Erklärung der antragstellenden Person zu dokumentieren. Sofern der Antrag über das Portal zurückgenommen oder widerrufen wird, ist diese Rücknahme / dieser Widerruf rechtlich zu bewerten und in der E-AKTE zu dokumentieren. Eine digitale Rücknahme / ein digitaler Widerruf kann sich aus der Einreichung von Dokumenten oder Anlagen ergeben, in denen Betroffenen den Willen erklären, künftig keine Leistungen nach dem SGB II mehr beziehen zu wollen.

2. Verfahren

(1) Die Antragstellung ist zu dokumentieren. Dies betrifft auch die Angaben zu den übrigen Mitgliedern der BG. Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist der Person, die den Antrag stellt, unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden. Dies gilt auch für eine digitale Antragstellung, soweit das Online-Portal nicht vollständig mit der entsprechenden Funktion zur Antragstellung genutzt wird. Bei der Beantragung der Leistungen über die Funktionen des digitalen Hauptantrags oder des Online-WBAs sind die entsprechenden Antragsformulare dort bereits abrufbar und hinterlegt. Falls eine Person, die das Online-Portal nutzt, dennoch die Aushändigung von Antragsunterlagen in Papierform erbittet, sind ihr diese auszuhändigen. Die Nutzung des Online-Portals erfolgt auf freiwilliger Basis und eine Beendigung der Nutzung kann jederzeit durch die Kundinnen und Kunden erfolgen.

**Dokumentation der
Antragstellung
(37.9)**



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

(2) Wegen der Identitätsprüfung hat die Person, die den Antrag stellt, bei der erstmaligen Antragstellung persönlich, vorzugsweise unter Vorlage eines Lichtbildausweises, vorzusprechen. Ersatzweise kann die Identitätsprüfung auf einem sicheren elektronischen Weg bzw. über das Online-Portal, wenn der Account über eine hohe Sicherheitsstufe verfügt (mindestens Identifizierung über den neuen Personalausweis – nPA), oder über den Außendienst durchgeführt werden.

**Persönliche
Vorsprache
(37.10)**

(3) Die Prüfung der Identität der antragstellenden Person oder der bevollmächtigten Person erfolgt grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument) vorzunehmen. Für noch in Haft befindliche Antragsteller gilt ein Gefangenendatenblatt als Ersatzdokument. In den Fällen, in denen der Identitätsnachweis kein Lichtbild enthält, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag.

**Identitätsprüfung
(37.11)**

Enthält der bei einer elektronischen Identifizierung verwendete Nachweis keine Anschrift (zum Beispiel ein Reisepass), ist die Anschrift gesondert zu prüfen (zum Beispiel durch Einsicht ins Melderegister).

Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der BG ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 bei der erstmaligen Antragstellung grundsätzlich nicht notwendig. Eine Identitätsprüfung der BG-Mitglieder kann bei Zweifeln durch Vorlage geeigneter Ausweispapiere erfolgen.

Kann die antragstellende Person einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist sie schriftlich aufzufordern, dies in angemessener Frist nachzuholen (§ 66 Absatz 3 SGB I). Die Bewilligung darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn die Vorlage der Nachweise nachgeholt wird. Nach Vorlage der Nachweise können Leistungen ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bereits ab diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Weist die antragstellende Person ohne wichtigen Grund die Identität - in der Regel innerhalb einer Woche - nach entsprechender Aufforderung nicht nach, kann der Anspruch nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wegen fehlender Mitwirkung gemäß §§ 61, 66 SGB I versagt werden. Bei einer späteren Nachholung der Mitwirkung ist zu prüfen, ob für die Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sind Leistungen nach dem SGB II entsprechend zu gewähren.

Hat sich die antragstellende Person bereits bei der Agentur für Arbeit identifiziert (zum Beispiel als aufstockende Person oder es liegt ein Leistungsbegehren für die Zeit nach dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III vor), ist eine Identifizierung bei der gE nicht erforderlich, wenn keine Änderung (zum Beispiel durch einen



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Umzug) eingetreten ist. Bestehen Zweifel daran, dass die Angaben der antragstellenden Person, die mit den Nachweisdokumenten belegt wurden (zum Beispiel: Anschrift, Familienstand) noch gültig sind, kann die gE eine erneute Überprüfung (ggf. im Rahmen der Weiterbewilligung) vornehmen. Zweifel an der Gültigkeit können sich zum Beispiel aus einer abgelaufenen Gültigkeit der Nachweisdokumente ergeben, wenn noch keine aktuellen Nachweisdokumente der gE vorgelegt wurden. Allein das Ablaufen der Gültigkeit der Nachweisdokumente während des Leistungsbezugs begrenzt jedoch nicht die Leistungsberechtigung, sofern der Ablauf des Nachweisdokumentes nicht unmittelbar zu einer Beendigung des Aufenthaltsstatus führt.

(4) Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge sowie einer Kontenübersicht folgt aus § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I, sowohl für den Erst- als auch für den Weiterbewilligungsantrag. Die Vorlage einer reinen Umsatzübersicht, die gefilterte oder nicht vollständige Angaben zu den Kontobewegungen enthält, muss nicht akzeptiert werden, da diese nicht die gleiche Aussagekraft wie Kontoauszüge besitzt.

**Kontoauszüge,
Kontenübersicht,
Kontenabruf
(37.12)**

Ein konkreter Verdacht eines Leistungsmissbrauchs ist für die Vorlagepflicht nicht erforderlich (BSG, Urteile vom 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R - und 19.02.2009 - B 4 AS 10/08 R). Regelmäßig sind Kontoauszüge für die letzten **drei Monate** für jedes Mitglied der BG vorzulegen. Auf die Dauer des BWZ (§ 41 Absatz 3 SGB II) kommt es dabei nicht an. Im Einzelfall kann von der Dauer (drei Monate) abgewichen werden. Dabei ist eine Verkürzung oder Verlängerung möglich. Eine Verlängerung ist insbesondere dann angezeigt, wenn Anhaltspunkte für Leistungsmissbrauch bestehen. Die Verkürzung oder auch der komplette Entfall der Vorlagepflicht kommt zum Beispiel bei einem längeren Leistungsbezug ohne Änderungen in Betracht. Auch bei einem absehbaren Ende des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II innerhalb der nächsten 12 Monate - z. B. anlässlich des Beginns einer Altersrente - kann von der Vorlage abgesehen werden.

Bei der Vorlage von Kontoauszügen besteht jedoch für die Antragstellenden die Möglichkeit, Empfängernamen bestimmter Soll-Buchungen in den in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) genannten Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.), die keinen Bezug zu den SGB II-Leistungen haben, auf den Kopien der Kontoauszüge zu schwärzen. Im Verwendungszweck sollte dabei die allgemeine Bezeichnung der Buchung (z. B. „Mitgliedsbeitrag“) und deren Höhe noch erkennbar bleiben. Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw., vergleiche BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R). Die Antragstellenden sind hierauf hinzuweisen. Die vorgelegten Kontoauszüge dürfen



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

in Kopie in den Leistungsakten der gE gespeichert werden, soweit den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der beantragten Grundsicherung auswirken; alle Informationen, die nicht leistungserheblich sind, dürfen nicht gespeichert werden.

In begründeten Verdachtsfällen können Kontoauszüge auch für deutlich längere Zeiträume verlangt werden (vergleiche LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2011 - L 5 AS 452/10 B ER). Außerdem können die gE bei begründetem Verdacht im Rahmen des Kontodatenabrufs nach § 93 Absatz 8 Abgabenordnung Einzelanfragen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) richten.

(5) Über jeden Antrag ist unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen zu entscheiden; dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person auf die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen verwiesen wird. Eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann auch nicht von der Verwendung bestimmter Vordrucke abhängig gemacht werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Aufgrund des § 85 SGB II erfolgt temporär begrenzt kein Verweis auf die Beantragung von Wohngeld (s. Rz. 37.19).

Gemäß § 85 sind Leistungsberechtigte, deren BWZ bereits am 31.12.2022 läuft oder für die der BWZ in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 beginnt, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen oder in Anspruch zu nehmen. Ungeachtet dessen besteht dennoch eine Beratungspflicht seitens der gE.

Die Entscheidung der gE ist nur entbehrlich, wenn die den Antrag stellende Person nachweislich (schriftlich) auf die Leistung verzichtet hat (§ 46 SGB I) oder der Antrag zurückgenommen oder widerrufen worden ist (siehe Rz. 37.13). Liegen nur unvollständige Antragsunterlagen vor, ist auf deren Vollständigkeit hinzuwirken. Kann auch nach Abschluss der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) nicht abschließend geklärt werden, ob die Antragstellenden hilfebedürftig sind, und liegt auch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Hilfebedürftigkeit vor, ist der Antrag wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit abzulehnen; die Antragstellenden tragen die Beweislast für ihre Hilfebedürftigkeit. Entsprechendes gilt für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen. Kommt die antragstellende Person dagegen den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I nicht oder nicht vollständig nach, können die Leistungen - nach entsprechender Ermessensausübung - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I versagt werden.

Beispiel:

Variante 1:

A legt trotz schriftlicher Aufforderung der gE und Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I die erbetenen, eigenen Kontoauszüge innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vor. Im Rahmen

**Über Anträge ist zu
entscheiden
(37.13)**

**Auswirkungen des
§ 85 - Wohngeld-Mo-
ratoriums (u.V. s.
Kommentar)
(37.13a)**



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

einer Ermessensentscheidung nach § 66 SGB I können die Leistungen versagt werden.

Variante 2:

A legt die Kontoauszüge vor, auf denen mehrere Bareinzahlungen in bedeutsamer Höhe zu erkennen sind. A kann diese trotz Nachfragen der gE nicht schlüssig erklären. Die Leistungen sind wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit abzulehnen.

Aus einer Untätigkeit der betroffenen Person oder dem Fernbleiben von einer Sofortmaßnahme kann nicht auf eine Rücknahme des Antrags oder auf Verzicht der geltend gemachten Leistungen geschlossen werden. Pflichtwidriges Verhalten ist als solches zu berücksichtigen, beseitigt jedoch nicht einen gestellten Antrag.

(6) Arbeitslosengeldbeziehende erhalten vor Erschöpfen des Anspruchs ein Schreiben, mit dem sie auf das bevorstehende Ende ihres Arbeitslosengeld-Bezugs hingewiesen werden. Ein Vordruck zur Beantragung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird nicht übersandt. Da Arbeitslosengeld und Bürgergeld keine Anspruchseinheit bilden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

**Alg-Vorbezug
(37.14)**

(7) Für Leistungen nach Ablauf des BWZ ist ein Weiterbewilligungsantrag, in dem im Wesentlichen nur nach Änderungen in den Verhältnissen gefragt wird, zu stellen. Der Weiterbewilligungsantrag kann auch bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs verwendet werden. In diesen Fällen ist der Tag der Antragstellung in dem Weiterbewilligungsantrag zu vermerken; die Dauer der Unterbrechung sollte sechs Monate nicht übersteigen.

**Unterbrechungen
des Leistungsbezugs
(37.15)**

3. Besonderheiten

(1) Ist erkennbar, dass Mitglieder der derzeitigen BG im Laufe des BWZ eine eigene BG bilden werden (z. B. Vollendung des 25. Lebensjahres), ist rechtzeitig, ggf. bereits im Bewilligungsbescheid, auf die Erforderlichkeit einer eigenen Antragstellung hinzuweisen und die Leistungserbringung für diese Person bis zu diesem Tag zu begrenzen.

**Neue Antragstellung
(37.16)**

(2) Scheidet die bisherige den Antrag stellende Person aus der BG aus, ist für die (restliche) BG keine erneute Antragstellung erforderlich. Sofern nach dem Ausscheiden keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der BG verbleibt, ist die Bewilligung aufzuheben.

**Keine neue
Antragstellung
(37.17)**

Eine neue Antragstellung ist weiterhin nicht erforderlich, wenn in eine bereits vorhandene BG ein neues Mitglied einmündet. Die bevollmächtigte Person hat dies in einer Veränderungsmitteilung dem zuständigen Träger mitzuteilen. Allerdings sind die Angaben der neu hinzukommenden Person, die leistungsrechtlich relevant sind, zu erfassen und zu berücksichtigen.



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Für die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens für in der Vergangenheit (in Zeiten ohne Leistungsbezug) aufgelaufene Mietschulden bedarf es während des laufenden Leistungsbezuges keines gesonderten Antrages auf Gewährung eines Darlehens. Ausreichend ist die Anzeige eines (noch) zu deckenden Bedarfes, die die gE in die Lage versetzt, mit der Prüfung einer Übernahme von Mietschulden einzusetzen vergleiche Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13.07.2022 – B 7/14 AS 52/21 R).

(3) Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen von vornherein bestimmbareren Zeitraum innerhalb des BWZ nicht mehr gegeben sind. Für diesen Zeitraum sind die Leistungen zu unterbrechen.

**Unterbrechung
(37.18)**

Die Leistungen werden im Anschluss an diesen Zeitraum bis zum Ende des BWZ weitergezahlt.

4. Nachholung eines Antrages

(1) Die Anwendung des § 28 Absatz 1 SGB X kommt nur in Betracht, wenn die betroffene Person erfolglos eine andere Sozialleistung beansprucht hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die andere Sozialleistung abgelehnt wurde oder zu erstatten ist.

**Allgemeines
(37.19)**

(2) § 40 Absatz 7 sieht eine eingeschränkte Anwendung des § 28 SGB X vor. Ein nachgeholtter Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt nur dann auf den Tag der Beantragung der abgelehnten Sozialleistung zurück, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungs- oder Erstattungsentscheidung der anderen Leistung bindend geworden ist.

**Abgelehnter
Antrag einer anderen
Sozialleistung
(37.20)**

Beispiel:

Ein Arbeitsloser beantragt am 01.04. Arbeitslosengeld, da er der Meinung ist, ihm stehe aus einer früheren Anwartschaftszeit noch ein Restanspruch zu. Eine Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II wird daher unterlassen. Nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung des Arbeitslosengeldes am 15.05. legt er Widerspruch gegen diese Ablehnung ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.07. zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid wird am 23.07. zugestellt. Am 01.09. beantragt er Leistungen nach dem SGB II. Hilfebedürftigkeit und die übrigen Voraussetzungen haben durchgehend vorgelegen (der Lebensunterhalt wurde aus dem Schonvermögen bestritten).

Entscheidung:

Die Klagefrist umfasst nach § 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Zeit vom 24.07. bis 23.08. Am 24.08. ist der Widerspruchsbescheid bindend geworden (§ 77 SGG). Da der Antrag auf Grundsicherungsleistungen unverzüglich nach Ablauf des Monats (31.08.), in dem der Widerspruchsbescheid bindend geworden ist, nachgeholt wurde, wirkt die Antragstellung auf den 01.04. zurück.



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

(3) Eine Rückwirkung der nachträglichen Antragstellung im Sinne des § 28 Absatz 2 SGB X kommt in Betracht, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzungen unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre. Dann wurde die vorrangige Leistung zwar bewilligt, ist aber von den Betroffenen zu erstatten. Hier von zu unterscheiden ist die Frage, ob auch bei tatsächlichem Zufluss der anderen Sozialleistung die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, insbesondere, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt. Eine Erstattung von überzahlten Leistungen nach dem SGB II beispielsweise setzt nach § 50 Absatz 1 SGB X voraus, dass der rechtswidrige Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X aufgehoben wurde. Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der anderen Sozialleistung erst nach dem Monat des Zuflusses, bleibt es für den Zuflussmonat aber bei der Berücksichtigung als Einkommen.

Erstattung einer anderen Sozialleistung (37.21)

Beispiel:

D bezieht im Juli Arbeitslosengeld. Im August hebt die Agentur für Arbeit die Bewilligung von Arbeitslosengeld rückwirkend auf und setzt eine entsprechende Erstattungsforderung fest. Noch im August beantragt D Leistungen nach dem SGB II.

Entscheidung:

D hat grundsätzlich ab Juli einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Nach dem Zuflussprinzip ist das im Juli gezahlte Arbeitslosengeld auf den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II anzurechnen, weil die Verpflichtung zur Rückzahlung des Arbeitslosengeldes erst nachträglich entstanden ist und Schulden bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit unbeachtlich sind (BSG, Urteil vom 23.08.2011 - B 14 AS 165/10 R -).

(4) Wird der nachträgliche Antrag rechtzeitig im Sinne von § 28 SGB X gestellt, kommt eine Nachzahlung längstens für ein Jahr in Betracht. Ist seit der ersten Antragstellung mehr als ein Jahr vergangen, ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

Jahresfrist (37.22)

5. Verzicht

(1) Nach § 46 Absatz 1 SGB I kann durch schriftliche Erklärung auf Sozialleistungsansprüche verzichtet werden. Dies gilt auch für auf fortlaufende, noch nicht ausgezahlte Leistungen nach dem SGB II. Falls über das Online-Portal eine Willenserklärung abgegeben wird, die erkennen lässt, dass ein zukünftiger Verzicht auf bereits bewilligte Leistungen gewünscht wird, ist die Person darauf hinzuweisen, dass sie den Verzicht schriftlich zu erklären hat (vergleiche § 46 Absatz 1). Die Nutzung der aktuellen Online-Zugänge erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 36a SGB I. Daher kann der Verzicht wirksam nur schriftlich in Papierform erklärt werden.

Verzicht (37.23)



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

(1a) Von dem Verzicht auf laufende Leistungen nach dem SGB II gemäß § 46 Absatz 1 SGB I ist der Fall zu unterscheiden, in dem kein Weiterbewilligungsantrag mehr eingereicht wird. Bei der fehlenden Einreichung eines Folgeantrags handelt es sich nicht um einen Verzicht gemäß § 46 Absatz 1 SGB I.

(2) Dabei muss die verzichtende Person voll geschäftsfähig sein. Handlungsfähigkeit im Sinne des § 36 SGB I reicht nicht aus. § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB I bestimmt, dass der Verzicht auf Sozialleistungen von der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung abhängig ist. Die Vertretungsvermutung des § 38 ist auf den Verzicht nicht anwendbar. Allerdings ist eine individuelle Bevollmächtigung möglich.

**Geschäftsfähigkeit/
Vertretung
(37.24)**

(3) Der Verzicht kann sich immer nur auf den eigenen individuellen Anspruch beziehen. Der Bedarf, auf den individuell verzichtet wurde, erhöht allerdings nicht den Bedarf der anderen Mitglieder der BG. Insbesondere erhöht sich nicht der anteilige Bedarf für Unterkunft und Heizung der übrigen Mitglieder der BG. Das Einkommen der verzichtenden Person ist nach wie vor entsprechend der Bedarfsanteilmethode auf die übrigen Mitglieder der BG zu verteilen und anzurechnen, da die verzichtende Person weiterhin zur BG gehört.

**Umfang
(37.25)**

(4) Soweit sich aus der Verzichtserklärung nichts anderes ergibt, bezieht sich der Verzicht auf sämtliche Individualansprüche der verzichtenden Person. Ohne nähere Angaben ist davon auszugehen, dass sich der Verzicht auf alle noch nicht erbrachten Leistungen bezieht.

Beispiel:

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verzichtet mit Schreiben vom 10.05. auf alle Leistungen nach dem SGB II ohne nähere Angaben. Daher sind ab Juni keine Leistungen mehr an sie auszuführen. Eine Aufhebung für die restlichen Tage des Mai ist nicht vorzunehmen. Vielmehr ist zu ermitteln, ob für Mai noch Einkommen zufließt, welches bisher nicht angegeben worden ist.

Maßgeblich für die Leistungsberechnung ist der Kalendermonat. Die monatsweise Betrachtung (Monatsprinzip) kann durch einen Verzicht nicht umgangen werden (vergleiche Fachliche Weisungen § 9, Rz. 9.5).

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person erhält einen Bescheid vom Finanzamt, mit dem am 31.05. eine Einkommensteuererstattung in Höhe von 200 EUR festgesetzt wird. Sie verzichtet daher am 28.05. auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Einkommensteuererstattung ist im Rahmen der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und eine Überzahlung für Mai im Rahmen eines Aufhebungs- und Erstattungsverfahrens zu korrigieren.



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Neben allen leistungsrechtlichen Individualansprüchen sind vom Verzicht grundsätzlich auch Eingliederungsleistungen erfasst. Bei bereits bewilligten Eingliederungsleistungen ist die Wirksamkeit des Verzichts im Hinblick auf Dritte (z. B. Maßnahmeträger / Arbeitgeber) nach § 46 Absatz 2 SGB I zu prüfen (vergleiche Rz. 37.32f.).

Trotz des Verzichts bleibt die verzichtende Person Mitglied der BG. Sofern der Verzicht wirksam ist, sind allerdings keine Eingliederungsleistungen mehr für die verzichtende Person zu erbringen sowie keine Eingliederungsbemühungen von dieser abzuverlangen.

Im Übrigen ist ein Verzicht ohne nähere Angaben in der Regel so auszulegen, dass damit auch auf alle folgenden BWZ verzichtet wird. In Zweifelsfällen ist von Amts wegen der Wille des oder der Verzichtenden weiter zu ermitteln.

(5) Der Verzicht kann bei laufenden Leistungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein neuer Antrag auf Leistungen ist als Widerruf des Verzichts auszulegen. Erfolgt der Widerruf ohne nähere Angaben, sind die Leistungen ab dem Tag des Widerrufs wieder auszuführen, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Widerruf
des Verzichts
(37.26)**

(6) Der Verzicht ist nach § 46 Absatz 2 SGB I unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet werden oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

**Unwirksamkeit
des Verzichts
(37.27)**

(7) Eine Belastung anderer Personen kann sowohl für natürliche als auch für juristische Personen in Betracht kommen. So liegt beispielsweise eine Belastung einer natürlichen Person vor, wenn die verzichtende Person eine Versorgungslücke schafft, die ihre zivilrechtliche - Unterhaltspflicht verringert oder ihre eigene Unterhaltsbedürftigkeit erhöht. Eine Belastung einer juristischen Person liegt beispielsweise vor, wenn durch den Verzicht ein Maßnahmeträger oder privater Arbeitgeber einer Eingliederungsmaßnahme belastet würde und auch kein Ersatz gefunden wird.

**Belastung anderer
Personen
(37.28)**

(8) Eine Belastung anderer Leistungsträger liegt zum Beispiel vor, wenn die Lastenverteilung zwischen den Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Ansprüche auf Sozialleistungen sich ändert (siehe hierzu auch die Fachliche Weisungen zu § 12a).

**Belastung anderer
Leistungsträger
(37.29)**

(9) Keine Umgehung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 46 Absatz 2 SGB I liegt vor, wenn Antragstellende einen Verzicht erklären, um die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Der Verzicht ist in diesen Fällen wirksam, Leistungen sind nicht mehr zu erbringen. Der Verzicht lässt aber einen einmal gestellten Antrag unberührt (zu Rücknahme und Widerruf vergleiche Rz. 37.23). Dieser Antrag bleibt auch für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen maßgeblich.

**Umgehung einer
Rechtsvorschrift
(37.30)**



Fachliche Weisungen § 37 SGB II

Beispiel:

A bezieht seit August laufende Leistungen nach dem SGB II, die endgültig bewilligt wurden. Als er erfährt, dass ihm im Oktober eine größere Nachzahlung einer vorrangigen Leistung zufließen wird, verzichtet er ab September auf Leistungen nach dem SGB II. Im November beantragt er erneut Leistungen nach dem SGB II.

Entscheidung:

Die Nachzahlung ist Einkommen und aufgrund ihrer Höhe auf sechs Monate zu verteilen (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 4 SGB II in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung). Sie ist damit auch noch im November bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zur Anrechnung der einmaligen Einnahme finden sich in den Fachlichen Weisungen zu §§ 11 – 11b SGB II.

(10) Der Verzicht ist sorgfältig zu dokumentieren. Durch die Verzichtserklärung tritt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X ein; ein ergangener Bewilligungsbescheid ist damit aufzuheben (Bayerisches LSG, Urteil vom 15.03.2007 - L 7 AS 287/06 -). Soweit eine BG mit anderen vorliegt und nur einzelne Mitglieder auf ihren individuellen Anspruch verzichten, ist es zweckmäßig, einen Bescheid zum Verzicht zu erlassen und allen Mitgliedern der BG (dem Verzichtenden in einem zusätzlichen Bescheid) bekannt zu geben. Hierin ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Verzicht unwirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 SGB I vorliegen.

**Bescheid
(37.31)**

(11) Durch einen (vollständigen) Verzicht auf die Regelleistung, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfällt auch die versicherungsrechtliche Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die verzichtende Person (vergleiche Hinweise zur Sozialversicherung). Auch hierüber ist die verzichtende Person zu informieren.

**Sozialver-
sicherungen
(37.32)**

(12) Insbesondere nach § 60 Absatz 4 bleibt eine Auskunftspflicht des verzichtenden Partners oder der verzichtenden Partnerin auch gegenüber der gE bestehen. Sofern das Vorliegen einer BG bestritten wird und Anhaltspunkte vorliegen, dass der Vortrag der antragstellenden Person nicht schlüssig ist, sind die Unterlagen der Person, die nach Angaben der antragstellenden Person nicht Teil der BG ist, separat von dieser anzufordern und zu prüfen. Sofern Leistungen versagt wurden, weil die entsprechenden Unterlagen von der Person, die möglicherweise zur BG gehört, nicht eingereicht wurden, aber auch nicht von dieser selbst angefordert wurden, ist die Versagung nicht rechtmäßig.

**Auskunftspflicht
Partnerschaft
(37.33)**